

flog zur grossen Aa. Hierauf wollte er sich auf eine Erle setzen, wurde aber durch das Geläute einer Viehherde erschreckt und vertrieben. Er flog nun gegen Nottwil über den See, verfolgt von einem Fischer in einem Schiffchen, wurde aber bald verloren. Jäger Bachmann teilte Seb. mit, dass er schon zwei Kormorane auf dem Sempachersee erlegt habe, jedesmal im Frühling, den ersten vor zirka 50 Jahren. Er nannte die Vögel «Meerkrähen».

Dr. H. Fischer-Sigwart.

Vögel und Reptilien. Letzten Sommer sah ich von der Strasse aus auf einer an der Böschung gelegenen Wiese ein *Amselmännchen*, das eifrig auf einen im Grase liegenden Gegenstand loshackte. Bei näherer Betrachtung bemerkte ich eine am Boden sich windende ausgewachsene *Blindeische*, die bereits durch die kräftigen Schnabelhiebe ihres Angreifers in zwei Teile geteilt war. Die Amsel bäumte sich hoch auf, und hieb unaufhörlich auf ihr Opfer ein. Selbst durch die zahlreichen Zuschauer liess sie sich nicht an ihrer Arbeit stören.

Ebenfalls diesen Sommer brachten mir Knaben eine ungefähr 50 cm lange *Ringelnatter*, in deren Gesellschaft sich eine *grüne Zauneidechse* befand. Ich brachte die Schlange in eine Vollière, die von einer Waldohreule bewohnt war. Plötzlich begann die Schlange, obgleich die Eule ihrem neuen Käfiggenossen nicht die geringste Aufmerksamkeit schenkte, sich kraupflhaft zu winden, sperrte ihren Rachen — nach oben gerichtet — weit auf und würgte endlich einen halbverdauten Grasfrosch hervor. Offenbar hatte die Schlange grosse Angst vor dem ihr wohl unbekanntem Vogel. Carl Daut.



Die verbotenen Wachteln des Bundesrates.

Unter diesem Titel brachte die «Tierwelt»¹ vom 25. August dieses Jahres folgende «Kleinere Mitteilung»:

«Die verbotenen Wachteln des Bundesrates. Der «Tagesanzeiger» für Stadt und Kanton Zürich, Nr. 188 vom 13. August, bringt

¹ «Die Tierwelt, Zentralorgan der Schweiz. Ornith. Gesellschaft und deren Sektionen».

nachfolgende Notiz über ein Dîner des Bundesrates, welche, wenn wirklich richtig, eine bedauerliche Beleuchtung in die Handhabung des Vogelschutzgesetzes wirft.

Der schweizerische Bundesrat setzte den Mitgliedern der Konferenz zur Revision der Genfer Konvention bei dem Dîner, das er ihnen am 23. Juni im Palace-Hôtel zu Caux bot, auch Wachteln vor: «cassolertes de cailles à la Jeanette» führt der Speisezettel auf. Zu dieser Jahreszeit war aber laut Art. 5, lit. a und e des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz, die Jagd auf Wachteln, sowie die Einfuhr von lebenden und toten Vögeln dieser Art, deren Feilbieten etc. untersagt. Ueberhaupt ist im Juni die Wachteljagd in keinem Lande offen und der Bundesrat muss notwendigerweise seine Gäste mit gewildertem Geflügel regaliert haben. Eine Untersuchung wurde vom Oberforstinspektor Coaz über die Herkunft der unglücklichen Tiere veranstaltet, doch sagt unsere Quelle, der «Nat. Suisse», nichts über deren Ergebnis.

Dieses Geschichtchen machte bereits vorher, mehr oder weniger ausgeschmückt, die Runde durch die grossen und kleinen schweizerischen Zeitungen. Das «Volksrecht» bemerkte z. B. dazu: «wenn man die armen Teufel konnte, welche die Wachteln gewildert, so würden sie wahrscheinlich für das Vergnügen, das sie dem Bundesrate und seinen Gästen bereiteten, schwer bestraft».

Bevor wir uns mit der Angelegenheit auch in unserer Zeitschrift beschäftigten, haben wir hierüber an zuständiger Stelle genaue Erkundigungen eingezogen. Nachdem uns das Eidgen. Oberforst-Inspektorat in verdankenswerter Weise über die Sachverhältnisse aufgeklärt hat, können wir unsern Lesern nähern Aufschluss über die «verbotenen Wachteln» geben.

Die Wachtelgeschichte wurde zuerst von einem Mitarbeiter der «Diana»¹ aufgegriffen und in dieser in Jägerkreisen viel gelesenen Fachschrift kritisiert.

Herr Oberforst-Inspektor Dr. Coaz hat daraufhin in dem genannten Blatte verschiedene Erklärungen veröffentlicht (S. «Diana» 1906 Nr. 8). In der Angelegenheit wurden sogar die HH. Bundespräsident Forrer und Bundesrat Ruchet, Vorsteher des Eidgen. Departement des Innern, interpelliert.

Eine Richtigstellung stand bereits im «Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich» vom 17. August; dieselbe schliesst mit den Worten:

«Summa summarum: Die in Caux gegessenen Wachteln wurden tot eingeführt. Ob sie im betreffenden ausländischen Staat ge-

¹ «Diana», Monatliches Organ des Schweiz. Jäger- und Wildschutz-Vereins. Red. Eug. Privat und G. von Burg.

wildert wurden oder nicht, haben nicht die schweizerischen Behörden zu untersuchen».

Anschliessend bemerken wir vorerst, dass das in Caux servierte Wachtelgericht, wenn es sich nicht um lebende Wachteln handelt, mit keinen unsern schweizerischen Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stand.

Von den in Kraft bestehenden Verordnungen kommen für unsern Fall in Betracht:

1. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 24. Juni 1904);
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 18. April 1905); ferner wollen wir noch beifügen
3. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine internationale Uebereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel (vom 30. Mai 1902) und der Entwurf des «Bundesbeschluss über die am 19. März 1902 in Paris abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel».

Wie aus der Antwort des Herrn Oberforst-Inspektor hervorgeht, ist derselbe der Ansicht, dass die beanstandeten Wachteln sehr wahrscheinlich in einem Comestible-Geschäft gekauft und in gefrorenem Zustand aus dem Auslande eingeführt worden seien. Er habe selbst in einer bekannten Wildprethandlung in Basel einige hundert solcher aus Russland importierter Wachteln gesehen.

Als Ergänzung wiederholen wir an dieser Stelle einen Bericht eines bernischen Wildprethändlers, der bereits früher im «Ornithologischen Beobachter» veröffentlicht wurde (S. «Wildgeflügel» O. B., Jahrgang I. 1902. Heft 21).

«Zunächst ist zu konstatieren, dass der Abschuss von Wildgeflügel im eigenen Lande den Konsum bei weitem nicht zu decken vermag, und dass wir daher zum grössten Teil auf den Import angewiesen sind; hieran partizipieren hauptsächlich Russland, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien. Ganz besonders hat die Einfuhr von russischem Wild in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, wohl infolge der durch die sibirische Bahn ermöglichten Zufuhr aus jenen wildreichen nordischen Gegenden und sodann auch Dank der Vervollkommnung von Kühlräumen auf Schiff und Eisenbahnen; ist es doch jetzt möglich, mitten im Sommer aus Russland Wildgeflügel zu beziehen, das, in Kisten mit Filz ausgefüttert, verpackt, hier bei Ankunft noch Stein und Bein gefroren ist! Aus genanntem Lande beziehen wir hauptsächlich *Birkwild*, *Schneehühner*, *Haselhühner* (Gélinottes) und *Auerwild*.

Fasanen liefert vorzugsweise Böhmen, aber auch aus Ungarn ist bedeutende Zufuhr. Das *Rebhuhn*, das am meisten gehandelte Wildgeflügel, kommt grösstenteils aus Ungarn und Süddeutschland. *Kramelsrögel* sendet uns namentlich Nordddeutschland. Aus Italien beziehen wir *Wachteln*, *Schnepfen* und *Wildenten*; letztere auch aus dem Donau-Gebiet. Zu bemerken ist, dass dasjenige Wildgeflügel, das wir gelegentlich von schweizerischen Jägern kaufen, durchschnittlich aus schönen fetten Exemplaren besteht; dies bezieht sich besonders auf Auer- und Birkwild, Schnee- und Haselhühner, Schnepfen und Rebhühner».

Der Einsender in der «Diana» stützt seine Anklage auf Art. 5 lit. a und e des «Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz», vom 24. Juni 1904. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist folgender:

«Art. 5. Zu jeder Zeit sind verboten:

- a. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt sei;
- e. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäss Art. 17 geschützt sind und von Eiern geschützte Vögel».

Es wäre nun die Frage zu beantworten: «Sind die Wachteln lebend oder tot eingeführt oder feilgeboten worden, oder sind dieselben schweizerischen Ursprungs?» Hierüber könnte gewiss der Gastwirt in Caux die beste Auskunft geben. Wenn es sich um lebend eingeführte oder aus der Schweiz stammende Wachteln handelt, so liegt allerdings eine Widerhandlung gegen unsere gesetzlichen Bestimmungen vor. Im gegenteiligen Fall kann nach Artikel 16 der «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz» (vom 18. April 1905) von einer Uebertretung des Gesetzes keine Rede sein.

Die für uns in Betracht kommenden Absätze dieses Artikels sind folgende:

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weisshühner, Steinhühner oder Pernisen, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot- und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten.

Vom achten Tage nach Schluss der Jagd an bis zur Wiedereröffnung derselben (23. Dezember bis 1. September) ist das Feil-

bieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, mit Ausnahme:

Des aus dem Ausland eingeführten Wildes, dessen ausländische Herkunft durch Vorlagen der zu dienenden Zollbelege nachgewiesen werden kann (Art. 5, letzter Absatz des Bundesgesetzes).

Das eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Zolldepartement nötigenfalls das zur Durchfuhr zugelassene Wildbret durch die Grenzzollämter, gegen Entrichtung der reglementarischen Taxe, plombieren zu lassen.

Die internationale Pariserübereinkunft ist nun endlich von den betreffenden Staaten ratifiziert worden (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, einschliesslich Lichtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und Schweiz); sie tritt jedoch erst am 10. Dezember 1906 in Kraft.

Von den Bestimmungen dieser internationalen Uebereinkunft interessiert uns hier Art. 8, Absatz 3, mit dem Wortlaut:

«Die Vertragsstaaten sind eingeladen, den Verkauf, Transport und die Durchfuhr des Jagdgefögels, dessen Jagd auf ihrem Gebiet untersagt ist, während der Dauer dieses Verbotes zu verbieten».

Zu diesem Artikel macht die bundesrätliche Botschaft nachstehende Bemerkung:

«Art. 8, Absatz 1 und 2 dieses Artikels bieten uns zu keinen Bemerkungen Anlass, *dagegen enthält das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz keine Bestimmungen, welche der Schweiz zum Erlass eines Verbotes des Verkaufes, Transportes und der Durchfuhr des Jagdgefögels während der Zeit, wo dessen Abschuss auf ihrem Gebiet verboten ist, als Grundlage dienen könnten, wie dies Absatz 3 der Uebereinkunft vorsieht. Wir haben diesen Staulpunkt bereits in den bezüglichen Verhandlungen mit Frankreich über den Abschluss fraglicher Uebereinkunft eingenommen und diesem Staate gegenüber betont, dass es voraussichtlich der Schweiz noch für längere Zeit nicht möglich sein werde, dieser Bestimmung Vollzug zu verschaffen».*

D.

